

**Baufachliche Erganzungsbestimmungen zu den Allgemeinen
Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO
(EZBau)**

Inhalt:

- Nr. 1 Anwendungsbereich
- Nr. 2 Aufgaben der zustandigen baufachtechnischen Prufstelle
- Nr. 3 Beratung bei der Vergabe der Leistungen/Bauleistungen
- Nr. 4 Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags
- Nr. 5 Beratung bei der Aufstellung der Antrags- und Bauunterlagen
- Nr. 6 Festlegung des Umfangs der Antrags- und Bauunterlagen
- Nr. 7 Baufachliche Prufung der Bauunterlagen hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Zweckmaigkeit sowie Angemessenheit der Kosten
- Nr. 8 Oberprufung der Bauausfuhrung hinsichtlich der Einhaltung der baufachlichen Bedingungen und Auflagen und Oberwachung der sparsamen und zweckentsprechenden Mittelverwendung
- Nr. 9 Baufachliche Prufung des Verwendungsnachweises
- Nr. 10 Vereinfachte baufachliche Prufung und Mitwirkung der zustandigen baufachtechnischen Prufstelle

Anlagen:

- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Muster 1 Prufvermerk (Verwendung freigestellt)
- Muster 2 Verwendungsnachweis
- Muster 3 Zwischennachweis

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Die Bewilligung und Zahlung von Zuwendungen des Landes an Stellen auerhalb der Landesverwaltung fur die Durchfuhrung von Baumanahmen sowie der Nachweis der Verwendung der Mittel und die Prufung ihrer Verwendung regeln sich nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung fur Zuwendungsbaumanahmen (VV zu § 44) und nach der Brandenburgischen Richtlinie fur die Durchfuhrung von Zuwendungsbaumanahmen (BbgRZBau), eingefuhrt durch den Erlass des Ministeriums der Finanzen (MdF) vom 28. November 2014. Das gilt auch fur Baumanahmen im Rahmen institutioneller Forderung und Projektforderung.

Bei mit Bundesmitteln geforderten Baumanahmen sind grundsatzlich die Richtlinien fur die Durchfuhrung von Zuwendungsbaumanahmen (RZBau) des Bundes anzuwenden.

Bei mit Mischfinanzierung (Bundes- und Landesmitteln) geforderten Baumanahmen sind die RZBau des Bundes anzuwenden, es sei denn, im Land Brandenburg sind daruber hinausgehende Regelungen (beispielsweise eine niedrigere Wertgrenze zur verpflichtenden Beteiligung der zustandigen baufachtechnischen Prufstelle) eingefuhrt. In diesen Fallen ist die BbgRZBau anzuwenden.

- 1.1.1 Für Hochbaumaßnahmen, für im unmittelbaren Umfeld und im Zusammenhang mit Hochbaumaßnahmen beantragte Straßenbaumaßnahmen, für beschränkt-öffentliche Wege, für ländliche Wege und Forstwege, für Anbindung von Gewerbe- und Industriegebieten, für touristische Rad- und Skaterwege sowie für sonstige Zuwendungsbaumaßnahmen im ÖPNV-Investitionsprogramm (wie Bahnhofsumfelder und -vorplätze, Verknüpfungen der Bahnanlagen mit Bus, Tram, Obus und Individualverkehr) ist der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) die zuständige baufachtechnische Prüfstelle.

Das für Finanzen zuständige Ministerium ist Dienst- und Fachaufsichtsbehörde über den BLB, es kann im Einzelfall dem BLB Weisungen über Art und Umfang seiner Tätigkeit erteilen (Nummer 5 des Erlasses über die Errichtung des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen vom 22.Dezember 2005 und § 5 Absatz 5 der Betriebsanweisung für den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen [Anlage zum Errichtungserlass vom 22.Dezember 2005, ABl.S.1130]).

- 1.1.2 Für Zuwendungsbaumaßnahmen im Bereich des öffentlichen Straßenbaus (Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen gemäß § 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes [BbgStrG]), des Wohnungsbaus und der Eisenbahninfrastruktur hat das jeweils zuständige Fachressort die Funktion der zuständigen baufachtechnischen Prüfstelle. Es kann die Funktion ganz oder teilweise auf Landesbehörden, Einrichtungen des Landes, Landesbetriebe und Stellen der mittelbaren Landesverwaltung übertragen.

Für Zuwendungsbaumaßnahmen im Bereich kommunaler Straßenbaumaßnahmen ist die zuständige baufachtechnische Prüfstelle in den jeweils einschlägigen Förderrichtlinien zum kommunalen Straßenbau zu bestimmen.

- 1.2 Abweichungen von diesen Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungsbaumaßnahmen (EZBau) einschließlich der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau als Anlage zur EZBau) sind nur im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und - soweit der Verwendungsnachweis betroffen ist - mit dem Landesrechnungshof (LRH) zulässig.
- 1.3 Die Zuwendungsgebenden beziehungsweise die Bewilligungsbehörden beteiligen die zuständige baufachtechnische Prüfstelle unmittelbar ab dem Koordinierungsgespräch (siehe Verfahrensablauf und Verfahrensregeln in der BbgRZBau), so dass die in Nummer 2 EZBau genannten Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden können.
- 1.4 Die Zuwendungsgebenden beziehungsweise die Bewilligungsbehörden unterrichten die Antragstellende oder den Antragstellenden über die Art und den Umfang der Beteiligung der zuständigen baufachtechnischen Prüfstelle.

2 Aufgaben der zuständigen baufachtechnischen Prüfstelle

Aufgaben, die der zuständigen baufachtechnischen Prüfstelle in der Regel übertragen werden sollen, sind:

- Beratung bei der Vergabe der Leistungen/Bauleistungen (vergleiche Nummer 3)
- Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags (vergleiche Nummer 4)

- Beratung bei der Aufstellung der Antrags- und Bauunterlagen (vergleiche Nummer 5)
- Festlegung des Umfangs der Antrags- und Bauunterlagen (vergleiche Nummer 6)
- Baufachliche Prüfung der Bauunterlagen (vergleiche Nummer 7)
- Überprüfung der Bauausführung hinsichtlich Überwachung der zweckentsprechenden Mittelverwendung (vergleiche Nummer 8)
- Prüfung des Verwendungsnachweises (vergleiche Nummer 9)

Der Verwendungsnachweis kann in der Regel baufachlich von der zuständigen baufachtechnischen Prüfstelle nur geprüft werden, wenn ihr auch die in den Nummern 6, 7 und 8 genannten Tätigkeiten übertragen wurden.

Soweit ausnahmsweise weitere Leistungen von der zuständigen baufachtechnischen Prüfstelle gefordert werden, ist der Umfang dieser Leistungen vorher mit ihr zu vereinbaren.

3 Beratung bei der Vergabe der Leistungen/Bauleistungen

Die zuständige baufachtechnische Prüfstelle berät die Zuwendungsempfängenden bei Vergaben und im Bedarfsfall bei der Durchführung eines Planungswettbewerbes nach der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW).

Die Bewilligung der Zuwendung kann versagt werden, wenn die Vergabevorschriften des Landes nicht eingehalten werden.

4 Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags

Die zuständige baufachtechnische Prüfstelle ist durch die Zuwendungsgebenden beziehungsweise die Bewilligungsbehörden an den für die Antragstellung erforderlichen Vorbereitungen - insbesondere bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, der Beurteilung des Raumprogramms, der Nutzbarkeit der Liegenschaft, der Vorentwurfsplanung, der Kostenermittlung etc. - zur Klärung von baufachlichen Fragen angemessen zu beteiligen.

5 Beratung bei der Aufstellung der Antrags- und Bauunterlagen

Soweit es die Baumaßnahme erfordert, ist die zuständige baufachtechnische Prüfstelle zur Erzielung einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen sowie sparsamen Planung zu beteiligen

6 Festlegung des Umfangs der Antrags- und Bauunterlagen

Die zuständige baufachtechnische Prüfstelle bestimmt die Art und den Umfang der für das Bewilligungsverfahren einzureichenden Antrags- und Bauunterlagen. Diese bestehen gemäß § 24 Absatz 1 LHO beziehungsweise gemäß § 16 Absatz 2 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung im Allgemeinen aus folgenden Unterlagen:

- 6.1 Zur Festlegung des Bedarfs, einer Kostenobergrenze und für die Veranschlagung im Haushalt sind bei Maßnahmen nach VV Nr. 6 zu § 44 und bei Maßnahmen nach § 24 Absatz 4 mindestens die Unterlagen nach den Nummern 6.1.1 bis 6.1.9 vorzulegen.
 - 6.1.1 Bedarfsbeschreibung der oder des Nutzenden (einschließlich bedarfsauslösender Gründe)
 - 6.1.2 von den Zuwendungsgebenden beziehungsweise den Bewilligungsbehörden anerkannte Bedarfsfeststellung (beispielsweise quantitatives Flächenprogramm differenziert nach Nutzungen, Funktionsprogramm, Stellenplan, Raumprogramm, qualitative Bedarfsanforderungen und so weiter), soweit diese Einfluss auf die Umsetzung des Bedarfs haben
 - 6.1.3 Variantenuntersuchungen zur Bedarfsdeckung
 - 6.1.4 angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (§ 7)
 - 6.1.5 Konzeptplanung (Grundlagenermittlung und Teile der Vorplanung)
 - 6.1.6 baufachliche Bewertung des Grundstückes und vorhandener baulicher Anlagen
 - 6.1.7 Kostenschätzung (zum Beispiel auf Basis von Kostenkennwerten)
 - 6.1.8 Gesamtbeurteilung/Erläuterungsbericht inklusive Schätzung der nach Fertigstellung entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen (Baunutzungskosten)
 - 6.1.9 Terminplan für die Baumaßnahme
- 6.2 Bauunterlagen
 - 6.2.1 aufgehoben
 - 6.2.2 Übersichtsplan (Maßstab 1: 5.000)
 - 6.2.3 Lageplan des Bauvorhabens (mindestens Maßstab 1: 1.000) mit Darstellung der Erschließungs- und Außenanlagen
 - 6.2.4 Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnungen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen, einschließlich der Untersuchung von alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen (maßstäbliche Strichskizzen)
 - 6.2.5 bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigungen (Vorbescheide genügen)
- 6.3 Erläuterungsbericht

Er soll Auskunft geben über:

 - 6.3.1 Veranlassung und Zweck der geplanten Baumaßnahme, Flächen- beziehungsweise Raumbedarf, Kapazität, Nutzung (gegebenenfalls Hinweise auf entsprechende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder veranlassende Schreiben, die im Abdruck beizufügen

sind), Benennung der künftigen Eigentümerin oder des künftigen Eigentümers, Baulastträgerin oder Baulastträgers, Betreiberin oder Betreibers oder Nutznießerin oder Nutznießers der Anlage

- 6.3.2 Lage und Beschaffenheit des Baugeländes, Eigentumsverhältnisse, Rechte Dritter, Entschädigung und dergleichen
- 6.3.3 Bau- und Ausführungsart mit Erläuterungen der baulichen, der ver- und entsorgungstechnischen, maschinentechnischen, elektrotechnischen und anderen Anlagen und Einrichtungen, Bevorratungen, zugrunde liegenden technischen Vorschriften, zur künstlerischen Ausgestaltung sowie zur Nachhaltigkeit der Planung unter anderem mit Begründung der Wirtschaftlichkeit bei mehreren Lösungsmöglichkeiten
- 6.3.4 Gesamtkosten der Baumaßnahme mit Kostenangabe, für die die Zuwendung beantragt wird
- 6.3.5 Bauzeitenplan und Baumittelbedarf in den einzelnen Haushaltsjahren
- 6.3.6 vorgesehene Abwicklung der Baumaßnahme (Vergabe und Ausführung), Stand der bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen und so weiter
- 6.3.7 im Bedarfsfall zu erwartende Vermögensvorteile (Vorteilsausgleiche) beziehungsweise Vermögensnachteile
- 6.3.8 etwaige Leistungen und Verpflichtungen sowie eventuell Rückflüsse nach den Gesetzen, Ortsstatuten und sonstigen Satzungen (zum Beispiel Versorgungsanlagen)

6.4 Kostenermittlung

6.4.1 Kostenberechnung

Die Kosten sind für Hochbauten nach DIN 276 „Kosten im Bauwesen“ (in der vom Land eingeführten Fassung) - für andere Bauten entsprechend - und gegebenenfalls nach Bauobjekten/Bauabschnitten unterteilt zu ermitteln.

Die sachenlagenbezogene Kostenveranschlagungssystematik der Deutschen Bahn AG wird grundsätzlich anerkannt.

Die Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird, sind gesondert auszuweisen. Als Anlage sind, soweit erforderlich, Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenberechnung zugrunde gelegt wurden, beizufügen (zum Beispiel auf Grundlage von Kostenkennwerten beziehungsweise Vergleichsobjekten).

6.4.2 Planungs- und Kostendatenblatt

6.5 Flächen- und Rauminhaltsberechnungen

6.5.1 Berechnungen der Flächen (nach Flächenart gegliedert) nach DIN 277

6.5.2 Berechnung der Rauminhalte nach DIN 277 (in der vom Land eingeführten Fassung)

- 6.5.3 Wohnflächenberechnung nach Wohnflächenverordnung (WoFlV) (in der vom Land eingeführten Fassung), soweit erforderlich
- 6.5.4 gegebenenfalls Analyse der Nutzbarkeit der Bestandsflächen
- 6.5.5 Berechnung der Flächen der Außenanlagen (nach Gestaltungsqualität gegliedert)
- 6.5.6 Gegenüberstellung (Soll-Ist-Vergleich) der geforderten und der geplanten Nutzungsflächen
- 6.6 Angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (gemäß § 7)

7 Baufachliche Prüfung der Bauunterlagen hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie Angemessenheit der Kosten

- 7.1 Voraussetzung für die baufachliche Prüfung ist:
 - 7.1.1 die von den Zuwendungsgebenden beziehungsweise den Bewilligungsbehörden anerkannte Bedarfsfeststellung (siehe Nummer 6.1.2) und
 - 7.1.2 die Vollständigkeit der von den Antragstellenden vorzulegenden Antrags- und Bauunterlagen nach Nummer 6.

Die Zuwendungsgebenden beziehungsweise die Bewilligungsbehörden haben die oder den Antragstellenden zur Vervollständigung der Antrags- und Bauunterlagen aufzufordern.

Werden die in dieser Nummer genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, können die Antrags- und Bauunterlagen von der zuständigen baufachtechnischen Prüfstelle zurückgewiesen werden.

- 7.2 Die Prüfung ist stichprobenweise (siehe Anhang 13 BbgRZBau) vorzunehmen und erstreckt sich auf:
 - 7.2.1 die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion und
 - 7.2.2 die Angemessenheit der Kosten.
- 7.3 Das Ergebnis der Prüfung ist in einer baufachlichen Stellungnahme niederzulegen und (gegebenenfalls nach Muster 1 EZBau) der oder dem Zuwendungsgebenden beziehungsweise der Bewilligungsbehörde, in Ausnahmefällen direkt an die oder den Zuwendungsempfängenden, zu übermitteln.

Es muss ersichtlich sein, welche Kosten nicht geprüft worden sind. Die Bauunterlagen und die Kostenberechnung erhalten einen Sichtvermerk. In der baufachlichen Stellungnahme sind die erforderlichen baufachlichen Auflagen an die Zuwendungsempfängenden und die aus baufachlicher Sicht förderfähigen Kosten so darzustellen, dass sie von den Zuwendungsgebenden beziehungsweise von den Bewilligungsbehörden weitgehend unverändert in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden können.

- 7.4 Erhebliche Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen bedürfen vor ihrer Ausführung ebenfalls der baufachlichen Prüfung; Nummern 7.1 bis 7.3 gelten sinngemäß.

8 Überprüfung der Bauausführung hinsichtlich der Einhaltung der baufachlichen Bedingungen und Auflagen und Überwachung der sparsamen und zweckentsprechenden Mittelverwendung

- 8.1 Die Zuwendungsgebenden beziehungsweise die Bewilligungsbehörden leiten der zuständigen baufachtechnischen Prüfstelle unverzüglich einen Abdruck des Zuwendungsbescheides zu.
- 8.2 Die zuständige baufachtechnische Prüfstelle berät die Zuwendungsempfangende oder den Zuwendungsempfangenden bei der operativen Durchführung der Baumaßnahme (vgl. Nummer 3).
- 8.3 Die zuständige baufachtechnische Prüfstelle überprüft während der Bauausführung stichprobenweise die Einhaltung der baufachlichen Bedingungen und Auflagen und die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungsmittel. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.
- 8.4 Die Zuwendungsgebenden beziehungsweise die Bewilligungsbehörden und die zuständige baufachtechnische Prüfstelle können vereinbaren, dass diese bei den Mittelanforderungen mitwirkt. Aufgabe der zuständigen baufachtechnischen Prüfstelle ist dabei die Überprüfung des tatsächlichen Baufortschrittes im Verhältnis zu den Ausgaben der Baumaßnahmen zum Zeitpunkt der Mittelanforderung, um zu verhindern, dass Zuwendungen vorzeitig ausgezahlt werden.

9 Baufachliche Prüfung des Verwendungsnachweises

- 9.1 Die zuständige baufachtechnische Prüfstelle prüft nach Fertigstellung der Baumaßnahme den Verwendungsnachweis in baufachlicher Hinsicht. Dabei überprüft sie die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und der Örtlichkeit stichprobenweise. Der Verwendungsnachweis erhält einen Prüfvermerk (Muster 2 EZBau).

Die Prüfung ist unverzüglich (VV Nr. 11 zu § 44) nach Eingang der vollständigen Unterlagen durchzuführen.

- 9.2 Voraussetzung für die baufachliche Prüfung ist die Vollständigkeit der von der oder dem Zuwendungsempfangenden vorzulegenden Anlagen zum zahlenmäßigen Nachweis (vergleiche Nummer 4 der Baufachlichen Nebenbestimmungen [NBest-Bau]).
- 9.3 Die Prüfung ist stichprobenweise vorzunehmen.
- 9.4 Die bei der baufachlichen Prüfung getroffenen Feststellungen sind in einer baufachlichen Stellungnahme festzuhalten und umgehend an die mit der verwaltungsmäßigen Prüfung betrauten Bewilligungsbehörden beziehungsweise an die Zuwendungsgebenden weiterzuleiten. Die baufachliche Prüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen abzuschließen.

9.5 Mängel und Änderungen gegenüber den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen und Kostenabweichungen sind in der Stellungnahme festzuhalten. Sie ist jedem Verwendungsnachweis anzufügen. Sofern die Feststellungen Einfluss auf die Bemessung der Zuwendung haben, ist der zuwendungsfähige Betrag festzustellen.

10 Vereinfachte baufachliche Prüfung und Mitwirkung der zuständigen baufachtechnischen Prüfstelle

10.1 Wird die zuständige baufachtechnische Prüfstelle ausnahmsweise bei Baumaßnahmen, bei denen die vorgesehenen Zuwendungen die Wertgrenze nach VV Nr. 6.2 zu § 44 nicht übersteigen, oder bei Baumaßnahmen nach VV Nr. 6.3 zu § 44 beteiligt, so hat deren Mitwirkung und ihre baufachliche Prüfung grundsätzlich vereinfacht zu erfolgen, soweit die Zuwendungsgebenden beziehungsweise die Bewilligungsbehörden - gegebenenfalls in begründeten Einzelfällen - nichts anderes verlangen.

10.2 Die Bauunterlagen sind auf den für die Beurteilung des Einzelfalls unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken.

10.3 Die baufachliche Prüfung ist auf die Angemessenheit der Kosten auszurichten.

10.4 Die stichprobenweise Überprüfung der Bauausführung hinsichtlich Einhaltung der baufachlichen Bedingungen und Auflagen und der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendungsmittel ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

10.5 Die Prüfung des Verwendungsnachweises ist vereinfacht und ohne Abgleich mit der Baurechnung (nur anhand einer Ausgabenliste ohne Prüfung von Originalbelegen) durchzuführen.

Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

Die NBest-Bau ergänzen bei Baumaßnahmen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I). Sie enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1 Vergabe und Ausführung

Die oder der Zuwendungsempfangende hat die zuständige baufachtechnische Prüfstelle rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Zuwendungsbaumaßnahme zu unterrichten.

Die oder der Zuwendungsempfangende hat anzuwenden:

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen den Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A),
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO).

Dabei sind die VV zu § 55 entsprechend anzuwenden.

Verpflichtungen der Zuwendungsempfangenden aufgrund der Stellung als Auftraggebende im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie andere vergaberechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

Bei der Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen ist die Verwendung der Formblätter des Vergabe- und Vertragshandbuchs den Zuwendungsempfangenden freigestellt.

2 Bauausführung

2.1 Die Ausführung der Zuwendungsbaumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.

2.2 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind.

Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Zuwendungsgebenden beziehungsweise die Bewilligungsbehörden (siehe hierzu Nummer 7.4 EZBau).

3 Baurechnung

3.1 Die oder der Zuwendungsempfänger muss für jede Zuwendungsbaumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Zuwendungsbaumaßnahme aus mehreren Bauobjekten oder Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

3.2 Die Baurechnung besteht aus:

3.2.1 dem Bauausgabebuch/der Beleg- oder der Rechnungsliste (bei Hochbauten nach DIN 276 „Kosten im Bauwesen“ gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides) oder dem Ausgabebuch bei Baumaßnahmen der Deutschen Bahn AG.

Werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Zuwendungsgebenden beziehungsweise der Bewilligungsbehörden von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden.

3.2.2 den prüffähigen und vollständigen Rechnungsbelegen, bezeichnet und systematisch geordnet entsprechend Nummer 3.2.1.

Damit die Vergleichbarkeit eindeutig gewährleistet ist, hat die Ausgabengliederung des Verwendungsnachweises der Gliederung des Zuwendungsbescheides - auf Grundlage der fachlich geprüften Antragsunterlagen - zu entsprechen.

3.2.3 den Abrechnungszeichnungen und den der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Plänen,

3.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,

3.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,

3.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,

3.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,

3.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 „Grundflächen und Rauminhalte im Bauwesen“ (nur bei Hochbauten), gegebenenfalls der Wohnflächenberechnung nach Wohnflächenverordnung (WoFIV) (nur bei Wohnungen) und

3.2.9 dem Bautagebuch.

4 Verwendungsnachweis

4.1 Der Verwendungsnachweis ist nach Muster 2 EZBau zu erstellen.

Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung beziehungsweise bei Baumaßnahmen der Deutschen Bahn

AG durch das Ausgabeblatt (Nummer 3 NBest-Bau) geführt. Die Baurechnung beziehungsweise bei Baumaßnahmen der Deutschen Bahn AG das Ausgabeblatt ist zur Prüfung bereitzuhalten. Die Baurechnung beziehungsweise bei Baumaßnahmen der Deutschen Bahn AG das Ausgabeblatt ist mindestens zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises beziehungsweise gemäß der Zweckbindungsfrist aufzubewahren. Dem Verwendungsnachweis sind nur Ablichtungen des Bauausgabebuches beziehungsweise bei Baumaßnahmen der Deutschen Bahn AG des Ausgabeblattes, eine Ausgabengegenüberstellung (gemäß Anhang 9 BbgRZBau) und die Berechnung nach Nummer 3.2.8 NBest-Bau beizufügen.

- 4.2 Werden über Teile einer Zuwendungsbaumaßnahme (zum Beispiel mehrere Bauobjekte oder Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Zuwendungsbaumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis nach Muster 2 EZBau aufzustellen.

Prüfvermerk¹ über die stichprobenweise baufachliche Prüfung

(Verwendung wird freigestellt)

Zuständige baufachtechnische Prüfstelle	Zuwendungsempfangende/Zuwendungsempfänger
Auskunft erteilt	
Telefon-Nr./E-Mail	

Betreff:

(Baumaßnahme, Ort, Straße)

Laut Anfrage auf Gewährung einer Zuwendung vom beantragt die oder der Zuwendungsempfangende für die oben genannte Maßnahme einen Zuschuss/ein Darlehen² in Höhe von EUR mit ... EUR Gesamtkosten.

Feststellungen der zuständigen baufachtechnischen Prüfstelle

- Aufgrund der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen und Kostenberechnungen wird festgestellt, dass die veranschlagte Baumaßnahme dem geforderten Zweck der dient.
- Folgende bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen liegen vor:
.....
.....
.....
- Zu den Bauunterlagen bemerke ich im Einzelnen:
.....
siehe auch Baufachliche Stellungnahme (Prüfvermerk) der zuständigen baufachtechnischen Prüfstelle vom als Anlage
- Für die Durchführung der Baumaßnahme hat die oder der Antragstellende folgende Kosten veranschlagt: EUR
Aufgrund der baufachlichen Prüfung wird hiervon im Sinne von Nummer 7.2.2 EZBau folgender Betrag als angemessen erachtet: EUR
Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben stellt bzw. stellen die Bewilligungsbehörde(n) fest, erforderlichenfalls wird die zuständige baufachtechnische Prüfstelle beteiligt.

....., den (Ort) (Datum) (Unterschrift)

¹ Der Prüfvermerk ist das Ergebnis der Prüfung der Antragsunterlagen in baufachlicher Hinsicht nach Nummer 7 EZBau.

² Nichtzutreffendes bitte streichen.

Verwendungsnachweis

(..... Ausfertigung von)

An zuständige baufachtechnische Prüfstelle	Zuwendungsempfangende/Zuwendungsempfänger
An Bewilligungsbehörde	Bankverbindung
	Auskunft erteilt
	Telefon-Nr./E-Mail

Betreff:

(Baumaßnahme, Ort, Straße/Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid)

Bewilligte Zuwendungen - Zuschüsse (Z) und Darlehen (D)¹

Bewilligende Stelle	Datum und Aktenzeichen	Zuwendungsbetrag (EUR)
.....	Z/D ¹
.....	Z/D
.....	Z/D
.....	
.....	
	Bewilligter Gesamtbetrag
	In Anspruch genommener Betrag

Sachbericht
 (Eingehende Darstellung der Durchführung der Baumaßnahme, Abweichungen von den anerkannten Antragsunterlagen, Bauzeitraum und so weiter, gegebenenfalls auf gesondertem Blatt)

Zahlenmäßiger Nachweis

Gesamtausgaben der Fördermaßnahme	EUR
davon Ausgaben für den Teil der Baumaßnahme, Bauobjekt/Bauabschnitt, für den die Zuwendung bewilligt worden ist.	EUR

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen.

Einnahmen				
Art Eigenanteil, Zuwendungen, Leistungen Dritter	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	EUR	v. H.	EUR	v. H.
Eigenanteil	-----	-----	-----	-----
Bundesmittel	0,00	0,00	0,00	0,00
Landesmittel	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----
Zwischensumme		100		100
in früheren Bauobjekten/Bauabschnitten eingenommene Beträge (Zuwendungen, Leistungen Dritter)	-----	-----	-----	-----
Insgesamt	-----	-----	-----	-----

Ausgaben				
Ausgabengliederung ²	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	insgesamt	geförderter Anteil	insgesamt	geförderter Anteil
	EUR	EUR	EUR	EUR
100 Grundstück	-----	-----	-----	-----
200 Herrichten und Erschließen	-----	-----	-----	-----
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	-----	-----	-----	-----
400 Bauwerk - Technische Anlagen	-----	-----	-----	-----
500 Außenanlagen	-----	-----	-----	-----
600 Ausstattung und Kunstwerke	-----	-----	-----	-----
700 Baunebenkosten (ohne 710, 760, 779 Anteil der Kosten für Baufeiern)	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----
710 Bauherrenaufgaben 760 Finanzierungskosten 779 Anteil der Kosten für Baufeiern	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----
Summe	-----	-----	-----	-----
in früheren Bauobjekten/Bauabschnitten bereits geleistete Ausgaben	-----	-----	-----	-----
Insgesamt	-----	-----	-----	-----

² Es sind nur die Summen der Kostengruppen, bei Hochbauten nach DIN 276 (in der vom Land eingeführten Fassung) gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides, anzugeben. Dabei ist entsprechend den der Bewilligung zugrunde gelegten Bauunterlagen nach Bauobjekten oder Bauabschnitten zu unterteilen, gegebenenfalls auf gesondertem Blatt.

Erklärung der oder des Zuwendungsempfangenden

Es wird erklärt, dass:

- die in den Bauplänen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen,
- die bauaufsichtlichen und sonstigen Bedingungen und Auflagen beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen,
- die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Gebrauchsabnahmen durchgeführt wurden,
- die Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden und
- die Angaben über die Baumaßnahme, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig und belegt sind.

Zur Nachprüfung stehen die im Verwendungsnachweis genannten Unterlagen einschließlich Baurechnung mit Belegen zur Verfügung.

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige baufachtechnische Prüfstelle

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Aufgrund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Auf meine ergänzende Stellungnahme (Nummern 9.4 und 9.5 EZBau) nehme ich Bezug.

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine/die aus der Anlage ersichtlichen³ Beanstandungen.

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

³ Nichtzutreffendes bitte streichen.

Zwischennachweis

(zum Jahresabschluss, ohne Beteiligung der zuständigen baufachtechnischen Prüfstelle)

An die Bewilligungsbehörde	Zuwendungsempfangende/Zuwendungsempfänger
	Bankverbindung
	Auskunft erteilt
	Telefon-Nr./E-Mail

Betreff:
(Baumaßnahme, Ort, Straße/Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid)

Bewilligte Zuwendungen - Zuschüsse (Z) und Darlehen (D)¹		
Bewilligende Stelle	Datum und Aktenzeichen	Zuwendungsbetrag (EUR)
.....		Z/D ¹
.....		Z/D
.....		Z/D
.....		
.....		
	Bewilligter Gesamtbetrag	
	In Anspruch genommener Betrag	

Finanzielle Übersicht zum 31. Dezember 20..		
Art Eigenanteil, Zuwendungen, Leistungen Dritter	lt. Zuwendungsbescheid	davon bisher in Anspruch genommen
	EUR	EUR
Eigenanteil		
Bundesmittel Z/D ¹		
Landesmittel Z/D		
Insgesamt		

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen.

Sachbericht

(Beschreibung des Baufortschritts zum 31. Dezember gemäß Nummer 6.2 ANBest-P)

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Erklärung der oder des Zuwendungsempfängenden

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem Zuwendungsbescheid/den Zuwendungsbescheiden² und dem Bauausgabebuch überein.

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Erklärung der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Zwischennachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine/die aus der Anlage ersichtlichen² Beanstandungen.

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

² Nichtzutreffendes bitte streichen.